

Statuten der Interessengemeinschaft Kultur Zug

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen **Interessengemeinschaft Kultur Zug** (kurz IG Kultur Zug) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zug.
- Art. 2 Der Verein bezweckt, kulturelle Organisationen und Institutionen sowie Kulturschaffende einander näherzubringen, Informations- und Koordinationsaufgaben zu übernehmen sowie gemeinsame Interessen nach aussen zu vertreten. Der Verein setzt sich für die Interessen von Minoritäten ein und hat die Aufgabe, neue Bevölkerungskreise für kulturelle Aktivitäten und Anliegen zu sensibilisieren. Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche gewillt sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Alle haben das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten.
- Mitgliederkategorien:
- a) Einzelmitglieder: Einzelmitglieder sind natürliche Personen.
 - b) Kollektivmitglieder: Kollektivmitglieder sind Vereine und andere juristische Personen. Jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme.

Art. 4 Mitglieder

Der Beitritt zum Verein geschieht durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Der Austritt erfolgt durch Austrittsschreiben auf das Ende des Kalenderjahres. Der Vorstand kann Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, aus dem Verein ausschliessen.

Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann innert 30 Tagen an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung Rekurs erklärt werden.

III. Organisation

A. Die Generalversammlung

Art. 5 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

1. Abänderung der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle;
3. Abnahme des Jahresberichts des Vorstands;
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
5. Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Im Übrigen beschliesst die Generalversammlung über alle Gegenstände, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Art. 6 Jedes Mitglied hat eine Stimme

Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel im Frühling, statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen, sei es auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitgliedern. Die Versammlung ist innert drei Monaten nach Eingang eines solchen Begehrens durchzuführen.

Art. 8 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand durch schriftliche Einladung mindestens dreissig Tage vor dem Versammlungsdatum. Anträge der Mitglieder können bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden, der sie seinerseits allen Mitgliedern bekannt gibt.

Art. 9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Präsidiums oder ein anderes Mitglied des Vorstands. Es ist ein Protokoll zu führen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 10 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktivmitgliedern mit einfachem Mehr. Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitgliedern ist erforderlich für Rekursentscheide über Ablehnung oder Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderungen und Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

B. Der Vorstand

- Art. 11 Der Vorstand besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern, mindestens 3 Mitgliedern, und wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- Art. 12 Das Präsidium, bestehend aus 1 oder 2 Personen, wird vom Vorstand bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung.
Der Vorstand entscheidet über Ausgaben im Rahmen des Budgets.
- Art. 13 Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden.
Der Vorstand kann zur Erledigung der administrativen Arbeit ein Sekretariat oder eine Geschäftsstelle beauftragen und zur Bearbeitung von künstlerischen, finanziellen, organisatorischen und kulturell politischen Fragen Ausschüsse, Fachgruppen oder Experten einsetzen.

C. Die Revisionsstelle

- Art. 14 Die Generalversammlung kann eine oder mehrere Personen oder eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle wählen.
Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

IV. Mittel

- Art. 15 Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, freien Beiträgen, Schenkungen und Beiträgen der öffentlichen Hand gebildet.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei der Auflösung des Vereins wird ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz übertragen.

V. Vermittlung

- Art. 16 Bei Streitigkeiten aller Art unter den Vorstands- und Vereinsmitgliedern soll eine gütliche Beilegung unter Beizug eines neutralen Vermittlers angestrebt werden.

VI. Gültigkeit der Statuten

- Art. 17 Diese Statuten treten mit der Genehmigung an der Generalversammlung vom 31.05.2023 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 11. Januar 1995 und die Anpassungen durch die Delegiertenversammlung vom 24. April 1996 sowie vom 27. Mai 2014.